

Anlage 22

Messgeräte für thermische Energie

Abschnitt 1 Wärmezähler
(EG-Anforderungen)

Abschnitt 2 Kältezähler
(Innerstaatliche Anforderungen)
(nicht mehr im Regelwerk enthalten)

Abschnitt 1*

Wärmezähler

EG-Anforderungen

1 Begriffsbestimmungen

Ergänzungen (der Hrsg.)

EU-Wärmezähler sind Messgeräte im Sinne der Richtlinie 2014/32/EU Anhang VI (MI-004) ("Wärmezähler") und dienen der Messung der in einen Wärmetauscherkreislauf von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit abgegebenen Wärme (heizen).

Wärmezähler (vollständige) nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007)

Wärmezähler (vollständig) nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007) sind Messgeräte im Sinne der EO 22 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Hinweis: Diese Messgeräte konnten im Rahmen der Übergangsregelung der Richtlinie 2014/32/EU bis 30. Oktober 2016 in den Verkehr gebracht werden

Teilgeräte für Wärmezähler nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007)

Teilgeräte für Wärmezähler nach EO 22 (Fassung vom 11.02.2007) sind Teilgeräte im Sinne der EO 22 in der am 11.02.2007 geltenden Fassung.

Hinweis: Diese Messgeräte konnten im Rahmen der Übergangsregelung der Richtlinie 2014/32/EU bis 30. Oktober 2016 in den Verkehr gebracht werden.

- 1.1 Ein Wärmezähler ist ein Gerät, das dafür auslegt ist, in einem Wärmetauscher-Kreislauf die Wärme zu messen, die von einer als Wärmeträgerflüssigkeit bezeichneten Flüssigkeit im Heizbetrieb abgegeben wird.
- 1.2 Ein Wärmezähler ist entweder ein vollständiger Wärmezähler oder ein kombinierter Wärmezähler, der aus den Teilgeräten Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und Rechenwerk nach Artikel 4 Buchstabe b) der Richtlinie 2004/22/EG (bzw. 2014/32/EU, der Hrsg.) oder einer Kombination davon besteht.
- 1.3 Formelzeichen für physikalische Größen
Es gelten die Formelzeichen nach Anhang VI (MI-004) der Richtlinie 2004/22/EG (bzw. 2014/32/EU, der Hrsg.)

* Anlage 22 Abschnitt 1 der Eichordnung in der am 31.12.2014 geltenden Fassung

2 Anforderungen

- 2.1 Für die messgerätespezifischen Anforderungen gelten die spezifischen Anforderungen nach Anhang MI-004 der Richtlinie 2004/22/EG (bzw. 2014/32/EU, der Hrsg.) in der jeweils geltenden Fassung, wenn der Zähler im Haushalt, im Gewerbe oder in der Leichtindustrie verwendet wird.
- 2.2 Inbetriebnahme

Die Messung des Wärmeverbrauchs in Wohnhaushalten und/oder zum Zwecke der Verteilung auf die Verbraucher ist mindestens mit einem Wärmezähler der Klasse 3 durchzuführen. Die Messung des Wärmeverbrauchs mit Durchflusssensoren der Ausführung $q_p \geq 6 \text{ m}^3/\text{h}$ ist im gewerblichen Bereich und/oder in der Leichtindustrie mit einem Wärmezähler mindestens der Klasse 2 durchzuführen.

Die Eigenschaften gemäß Anforderungen nach Nummern 1.1 bis 1.4 des Anhangs MI-004 der Richtlinie 2004/22/EG (bzw. 2014/32/EU, der Hrsg.) müssen vom Versorgungsunternehmen so bestimmt werden, dass der Zähler den fortwährend akkumulierten Verbrauch messrichtig und messbeständig messen kann; für Neuinstallationen in Rohrleitungen kleiner/gleich DN 25 ist der Einbau kurzer Fühler nur direkt eintauchend vorzusehen. Der Einbau von Durchflusssensoren und Wärmezählern in Messkapselausführung darf für Neuinstallationen nur nach der geltenden Norm erfolgen.

3 Konformitätsbewertung

- 3.1 Wärmezähler und Teilgeräte nach Nummer 1.2 können unabhängig und getrennt konformitätsbewertet werden.
- 3.2 Die in § 7k Abs. 1 (der EO, jetzt § 9 Absatz 1 Satz 2, § 9 Absatz 4 der MessEV, der Hrsg.) genannten Konformitätsbewertungsverfahren, zwischen denen der Hersteller wählen kann, lauten wie folgt:
B+F oder B+D oder H1.

4 Übergangsvorschriften

- 4.1 Bei der Ersteinrichtung gelten die Fehlergrenzen nach Nummer 2.1.
- 4.2 Vollständige Wärmezähler und Teilgeräte gemäß Nummer 2.3 bis 2.3.4 sowie der Nummer 6 der Anlage 22 in der bis zum 12. Februar 2007 geltenden Fassung sind ausschließlich nach Klasse 3 gemäß Anhang MI-004 der Richtlinie 2004/22/EG (bzw. 2014/32/EU, der Hrsg.) zu eichen. Satz 1 gilt nicht für vollständige Wärmezähler und Teilgeräte gemäß Nummer 6 der Anlage 22 in der bis zum 12. Februar 2007 geltenden Fassung; diese sind bezüglich der Genauigkeitsklasse gemäß Eintrag im innerstaatlichen Zulassungsschein zu eichen.

Ergänzung (der Hrsg.)

Verkehrsfehlergrenzen gemäß § 22 Absatz 2 MessEV:

- gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung (das Doppelte der in 2014/32/EU Anhang VI (MI-004) angegebenen Fehlergrenze).

Teilgeräte für EU-Wärmezähler (Rechenwerk, Durchflusssensor, Temperaturfühlerpaar und deren Kombinationen:

- siehe Regelermittlungsausschuss Nummer 7.2

Für Wärmezähler (vollständig) nach EO Anlage 22

- gemäß § 33 Absatz 4 der Eichordnung (das Doppelte in der Nummer 4 angegebenen Fehlergrenze).

Teilgeräte für Wärmezähler nach EO 22:

- **Verkehrsfehlergrenze** gemäß § 33 Absatz 4 das Doppelte in Nummer 4 angegebenen Fehlergrenze.

Getrennt und integriert angeordnete Zusatzeinrichtungen einschließlich Smart-Meter-Gateway für Wärme- oder Kältezähler

- siehe Regelermittlungsausschuss Nummer 7.3